

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. Juli 1972**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Urdorf		0250-0041

3698. Quartierplan. Am 23. Mai 1972 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Luberzen. Dieser Beschluss wurde am 18. Februar 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. März 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Urdorf

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Nordosten durch die Gemeindegrenze Dietikon/Urdorf bzw. die bestehende Bebauung, im Osten durch die projektierte Schönenwerdstrasse, im Süden durch die projektierte Strasse In der Luberzen und im Westen durch die Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Urdorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient neben der Schönenwerdstrasse und der Strasse In der Luberzen die von diesen beiden Strassenzügen ausgehende Steinackerstrasse. Ferner wurde noch die Abnahme der auf Gemeindegebiet Dietikon liegenden Gertrudstrasse in die Steinackerstrasse vorgesehen. Zwischen der Bernstrasse und der Strasse In der Luberzen wird ein öffentliches Fusswegrecht im Grundbuch angemerket.

Die mit 24 m an der Steinackerstrasse und mit 20 m am Verbindungsstück zur Gertrudstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Bei der Einmündung der Steinackerstrasse in die Schönenwerdstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet. Die Baulinien der Strasse In der Luberzen werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Die im Quartierplan für die Birmensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, für die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse «K», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und für die Schönenwerdstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 4708/1962, 327/1969 und 4392/1971).

Die Niveaulinie der Steinackerstrasse weist eine Maximalsteigung von 5.2 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 7. Februar 1972 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Luberzen mit Baulinien an der Verbindungsstrasse zur Gertrudstrasse, Gemeinde Dietikon, mit Bau- und Niveaulinien an der Steinackerstrasse sowie Oeffnung der Baulinien

der Schönenwerdstrasse bei der Einmündung der Steinackerstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, dem Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juli 1972.

Vor dem Regierungsrat.

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. J. Schläpfer